



## **Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden**

vom 28. Oktober 2024

- ABI StK – 2009, S. 153, 2024, S. 451 -

- Öffentliche Bekanntmachung vom 08. November 2024 -

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW, S. 490), und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Juli 2004 (GV.NRW, S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.06.2020 (GV. NRW, S. 702) hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Köln (Abstimmungsgebiet) nach den §§ 26, 26a Gemeindeordnung NRW. Ein Bürgerentscheid wird nach § 26 Absatz 6 Satz 4 Gemeindeordnung NRW durchgeführt, nachdem der Rat der Stadt Köln entschieden hat, sich einem zulässigen Bürgerbegehr nicht anzuschließen.

### **§ 2 Abstimmungstag**

- (1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt. Der Abstimmungstag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit bestimmt sich nach § 14 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz NRW.
- (3) Für Abstimmungen, die mit einem Wahlereignis zusammenfallen, soll der Rat die Abstimmungszeit der Wahlzeit angleichen.
- (4) Fällt der Bürgerentscheid nicht mit einem Wahlereignis zusammen, kann der Rat festlegen, dass die Abstimmung ausschließlich durch Abstimmungsschein per Brief erfolgt.



### **§ 3 Zuständigkeiten**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister bestimmt eine Abstimmungsleitung.
- (2) Die Abstimmungsleitung teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Finden gleichzeitig Wahlen statt, sollen die Stimmbezirke für Abstimmung und Wahl dieselben sein.
- (3) Die Abstimmungsleitung bildet für jedes Stimmlokal einen Abstimmungsvorstand. Die Zusammensetzung des Abstimmungsvorstandes richtet sich nach einem parallel stattfinden Wahlereignis, im Übrigen nach § 2 Absatz 4 Kommunalwahlgesetz NRW. Den Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes wird für den Abstimmungstag ein Efrischungsgeld gewährt.

### **§ 4 Abstimmungsverfahren und Abstimmungsberechtigung**

Abstimmungsberechtigt ist, wer nach § 7 Kommunalwahlgesetz NRW wahlberechtigt ist.

### **§ 5 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung**

- (1) Die Abstimmungsleitung erstellt gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz NRW für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungsverzeichnis und benachrichtigt die Abstimmungsberechtigten.
- (2) Die Benachrichtigung enthält neben den Angaben nach § 13 Kommunalwahlordnung NRW folgende Angaben:
  - den Text der zu entscheidenden Frage des Bürgerbegehrens
  - den Hinweis auf die Informationen nach Absatz 3 und deren Fundstelle.
- (3) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach Absatz 2 wird auf der Homepage der Stadt Köln und durch Auslegung in den Bürgerämtern in Textform über die Abstimmung sowie in kurzer und sachlicher Form über die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, der Fraktionen im Rat und der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters informiert. Auf Verlangen werden auch die Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus und Sondervoten einzelner Ratsmitglieder aufgenommen. Dabei werden nur solche Auffassungen und Abstimmungsempfehlungen berücksichtigt, die dem Wahlamt bis zum 35. Tag vor der Abstimmung in geeigneter Form vorliegen.



- (4) Die Abstimmungsleitung macht öffentlich bekannt:
- den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage inkl. Begründung,
  - einen Verweis zu den Informationen nach Absatz 3,
  - die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis gemäß § 14 Kommunalwahlordnung,
  - und die Möglichkeit gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz NRW innerhalb der Einsichtsfrist bei der Abstimmungsleitung Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einzulegen.

## **§ 6 Stimmabgabe**

Die Stimmabgabe erfolgt gemäß §§ 25, 26 Kommunalwahlgesetz NRW und § 26 Absatz 7 Gemeindeordnung NRW.

## **§ 7 Stimmenzählung**

- (1) Der Abstimmungsvorstand zählt nach Ende der Abstimmungszeit die Stimmen, §§ 29, 30 Kommunalwahlgesetz NRW.
- (2) Erfolgt die Abstimmung zusammen mit einem Wahlereignis, sind zuerst die Stimmen für die Wahlen auszuzählen. Soweit erforderlich kann die Auszählung der Stimmen für den Bürgerentscheid auch in der Woche nach der Abstimmung erfolgen.

## **§ 8 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen. Eine Abstimmungsprüfung nach dem Kommunalwahlgesetz findet nicht statt.
- (2) Die Abstimmungsleitung macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 9 Ratsbürgerentscheid und Bürgerentscheid im Stadtbezirk**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für Ratsbürgerentscheide. Für Bürgerentscheide in einem Stadtbezirk gelten die Vorschriften dieser Satzung unter Berücksichtigung des § 26 Absatz 9 Gemeindeordnung NRW entsprechend.



### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köln über die Durchführung von  
Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden vom 23.01.2009  
außer Kraft.